

## TAXORDNUNG

### 1. TAXEN

#### Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates, RRB 2016/1186 vom 27.06.2016, des Kantons Solothurn, in Anlehnung an das KVG sowie den Beschluss des Regierungsrates über die geltenden Höchsttaxen.

Die vorliegende Taxtabelle ist bis am 31.12.2018 gültig.

### 2. GRUNDTAXE

Sie setzt sich zusammen aus:

Pensionstaxe (Hotellerie) – vom Kanton deklariertes EL Höchsttaxe	CHF 143.00
Investitionskostenpauschale – vom Kanton vorgeschrieben	CHF 28.00
Ausbildungsbeitrag – vom Kanton vorgeschrieben	CHF 2.00
<b>Total maximal pro Tag</b>	<b>CHF 173.00</b>

**Das Elisabethenheim erhebt im Moment eine Grundtaxe von CHF 170.00**

Pensionstaxe (für Hotellerie)	CHF 140.00
Investitionskostenpauschale	CHF 28.00
Ausbildungsbeitrag	CHF 2.00
<b>Total pro Tag</b>	<b>CHF 170.00</b>

Die **Pensionstaxe (Hotellerie)** setzt sich zusammen aus Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.

Die **Investitionskostenpauschale** sichert in erster Linie Rückstellungen für Investitionen (Erneuerungs- und Neuinvestitionen, sowie anrechenbare Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen).

Der **Ausbildungsbeitrag** wird in einen Ausbildungsfonds zurückgestellt. Daraus werden zweckgebunden Erstausbildungen von Pflegepersonal finanziert. Damit will man dem Mangel an Pflegefachpersonen vorbeugen und die Institutionen motivieren, Pflegefachpersonal auszubilden.

### 3. PFLEGETAXE

Sie wird individuell erfasst je nach Pflegestufe. Das Bedarfsinstrument für Pflege und Betreuung basiert im Kanton Solothurn auf den Grundlagen der Einstufung nach RAI-RUG (siehe Taxtabelle).

Ab Januar 2012 gelten für die Krankenversicherungsleistungen die vom Bundesrat festgelegten Tarife.

Wie schon im 2011 muss sich die Pflegeempfängerin oder der Pflegeempfänger an der Pflorgetaxe beteiligen, mindestens CHF 2.50 (Stufe 1-a) und höchstens CHF 21.60 (Stufe 3–12).

**Die Pflorgetaxe beträgt pro Tag je nach RAI-Einstufung:**

Krankenkassenbeitrag	CHF 9.00 bis CHF 108.00
Einwohnergemeinde (Stufe 4–12)	CHF 8.00 bis CHF 108.00
Selbstbeteiligung für die Pensionärin/den Pensionär	CHF 2.50 bis CHF 21.60

Diese Taxen gelten im Kanton Solothurn für das Jahr 2018.

**4. IN DER PENSIONSTAXE INBEGRIFFEN SIND:**

- > Zimmermiete
- > Möblierung des Zimmers, soweit diese vom Heim gestellt wird
- > Reinigung und Unterhalt des Zimmers
- > drei Mahlzeiten inkl. Tischgetränke (ohne Alkohol) ausser an Sonn- und Feiertagen
- > eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag und weitere je nach Gesundheitszustand und Diät
- > krankheits- / behinderungsbedingter Zimmerservice
- > Pauschale für Kalt- und Warmwasser, Stromverbrauch und Heizungskosten
- > Kehrrechtgebühr und Hauswartung
- > Besorgung der Toiletten- und Bettwäsche
- > Besorgung der persönlichen Wäsche
- > Betreuung und Grundpflege nach Umfang des Schweregrades
- > Hilfsmittel wie Rollstühle, Rollatoren, Gehstöcke, Essenshilfen soweit keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind
- > Medikamentenverwaltung
- > Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen
- > kleine Hilfeleistungen und Betreuung (ohne Begleitungen und Botengänge)
- > Pflegedienstbereitschaft während 24 Stunden
- > Teilnahme an hausinternen Programmen und Veranstaltungen
- > Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- > Aktivierungstherapie
- > die Grund- und Behandlungspflege der entsprechenden RAI-Stufe

**5. BESONDERE LEISTUNGEN**

die weder in der Grundtaxe noch in der Betreuungs- und Pflorgetaxe enthalten sind (Nebenkosten, die separat in Rechnung gestellt werden):

> Hauptreinigung bei Ferienzimmer oder Zimmerwechsel	CHF 200.00
> Reinigung und Aufbereitungsarbeiten bei Wegzug oder Todesfall	
bis 3 Monate Aufenthalt	CHF 300.00
über 3 Monate Aufenthalt	CHF 900.00

**Nach Aufwand/Kosten:**

- > Ärztliche Betreuung, Medikamente
- > Zimmerservice für nicht pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner CHF 3.00
- > Individuell bestellte Getränke und Esswaren
- > Gegenstände und Gebrauchsmittel für die Körperpflege. Das Heim stellt ein Duschmittel unentgeltlich zur Verfügung. Andere Marken sind kostenpflichtig
- > Kosten für Coiffeur, Fusspflege
- > Radio- und Fernsehgebühren
- > Telefon: Abonnementspauschale  
Für jeden vollen und angebrochenen Monat inkl. Gesprächsgebühren Festnetz und Mobilnetz innerhalb der Schweiz CHF 20.00  
Auslandgespräche und gebührenpflichtige Rufnummern werden verrechnet
- > Internetanschluss im Zimmer CHF 5.00
- > Drittkosten für Ersatz, Ausbessern und Namen anbringen an der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
- > Zusätzliche Zimmerreinigung (pro Stunde) CHF 50.00
- > Besondere Extraleistungen wie Transporte, Botengänge und/oder Begleitung ausser Haus durch das Personal. Transportkosten: Benzin pro km CHF —.60  
Begleitung ausserhalb des Heimes (pro Stunde) CHF 50.00
- > Reinigung des Bettzeuges (bei geringem Pflegebedarf einmal jährlich, ab mittlerem Pflegebedarf zweimal jährlich gratis) CHF 40.00
- > Prämie der Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- > Haftung und Wartung von privaten Hilfsmitteln wie Rollstühle, Rollatoren etc.
- > Vermögensverwaltung, Steuererklärung
- > Entsorgungs- respektive Lagergebühren von Möbeln, TV-Geräten etc.

**6. BESONDERE REGELUNG**

Für Ferien und Kurzaufenthalte gilt ein Zuschlag von CHF 10.00/Tag

Bei vorübergehender Abwesenheit wie *Ferien, Kuraufenthalt, Spital in der Regel bis 30 Tage pro Kalenderjahr*, wird die Grundtaxe verrechnet (minus CHF 20.00 Mahlzeiten).

Aus- und Eintrittstage werden voll berechnet.

Steht fest, dass eine Bewohnerin oder ein Bewohner bei einem Spitalaufenthalt nicht mehr ins Heim zurückkehren kann, ist die zuletzt verrechnete Grundtaxe bis und mit dem Tag geschuldet, an welchem der ärztliche Entscheid schriftlich im Heim eintrifft. Für die restlichen Tage bis Ablauf der Kündigungsfrist (30 Tage) wird die reduzierte Grundtaxe verrechnet.

**7. RECHNUNGSSTELLUNG**

Die Kosten der Grundtaxe, der Betreuungstaxe und der Pflorgetaxe werden den Pensionären monatlich in Rechnung gestellt. Die entsprechenden Beiträge der Krankenkassen werden vom Heim direkt abgerechnet, dies gilt auch die Beiträge des Kantons. Die Bezahlung hat nach 10 Tagen zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

#### 8. TAXSCHULDNER

Als Taxschuldner gelten die Pensionäre, respektive der gesetzliche Vertreter persönlich.

#### 9. BAR- UND WERTSACHEN

Für Bar- und Wertsachen, die sich in den Zimmern befinden, haften die Pensionäre.

#### 10. GÜLTIGKEIT DER VORLIEGENDEN TAXORDNUNG

Die vorliegende Taxordnung ist gültig 01.01.2018. Sie ersetzt alle bisherigen.

#### 11. BESCHWERDEN

Mit dem Eintritt ins Heim anerkennt der/die Bewohner/in oder dessen gesetzliche/r Vertreter/in die Bestimmungen dieser Taxordnung. Wünsche, Beanstandungen und Beschwerden sind an die Heimleitung zu richten.

Allfällige Beschwerden können auch der Ombudsstelle unterbreitet werden.

#### **Ombudsstelle soziale Institutionen**

Postfach 3534, 5001 Aarau  
062 835 2950  
info@ombudsstelle-so.ch  
www.ombudsstelle-so.ch

Elisabethenheim, Dezember 2017

Heimleitung  
Frau Käthi Melega

Elisabethenheim Bleichenberg  
Alters- und Pflegeheim  
Asylweg 49, Postfach, 4528 Zuchwil

T 032 671 10 10, F 032 671 10 11  
info@elisabethenheim-bleichenberg.ch  
www.elisabethenheim-bleichenberg.ch